

Eine einheitliche Breite der Territorialgewässer hat es nie gegeben. Im 19. Jahrhundert dominierte die Drei-Seemeilen-Zone, aber die skandinavischen Länder hielten schon seit Jahrhunderten an einer Breite von vier Seemeilen fest, und manche romanischen Länder hatten sechs Seemeilen breite Territorialgewässer. Heute hat die Drei-Seemeilen-Zone ihre Vorherrschaft verloren, und wir finden heute Breiten von drei bis zwölf Seemeilen, vereinzelt sogar von 200 Seemeilen.

Dreimal ist in unserem Jahrhundert der Versuch gemacht worden, eine einheitliche Breite der Territorialgewässer festzulegen — auf der Haager Kodifikationskonferenz 1930 und auf den Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960. Alle Versuche scheiterten. Die imperialistischen Seemächte wollten den übrigen Staaten die Drei-Seemeilen-Zone aufzwingen, aber eine wachsende Zahl von Staaten hält eine breitere Zone zu ihrem militärischen und wirtschaftlichen Schutz für notwendig. Es erscheint überdies zweifelhaft, ob eine Standardisierung der Territorialgewässer zweckmäßig ist, weil sie die geographischen Besonderheiten mancher Seegebiete und die Bedürfnisse der internationalen Handelsschifffahrt u. U. nicht hinreichend berücksichtigt.

Die imperialistischen Staaten treten deshalb für die Begrenzung der Territorialgewässer auf drei Seemeilen ein, weil sie damit eine größere Bewegungsfreiheit für ihre Kriegsflotten im Rahmen ihres Militärpaktsystems NATO—CENTO—SEATO behalten und ihre Gendarmenrolle besser wahrnehmen können. So schrieb 1958 USA-Botschafter Dean T. Cheffledelegierter seines Landes auf den beiden Genfer Seerechtskonferenzen, daß eine Ausdehnung der Territorialgewässer über drei Seemeilen die Sicherheit der USA bedrohe, weil sie die Wirksamkeit ihrer See- und Luftmacht, etwa der VI. Flotte im Mittelmeer oder der VII. Flotte in den Gewässern vor der chinesischen Küste, vermindere, und vor dem USA-Senat wies er 1960 auf die große militärische Bedeutung eines möglichst engen Territorialgewässers hin; die Erweiterung der Territorialgewässer auf sechs Seemeilen würde 52, auf zwölf Seemeilen 116 für die USA wichtige Seestraßen unter die Herrschaft der Küstenstaaten bringen, so daß die strategische Beweglichkeit der USA wesentlich beeinträchtigt würde<sup>9</sup>. USA-Commander B. H. Brittin gab unumwunden zu: „Für die Flotte der Vereinigten Staaten bedeutet die Ausdehnung der Territorialgewässer einen echten Verlust an Beweglichkeit und Manövrierfähigkeit...“<sup>10</sup>.

Gegen diese von machtpolitischen Erwägungen diktierte Auffassung der imperialistischen Seemächte wandten sich die sozialistischen Staaten. An ihre Seite traten zahlreiche asiatische, afrikanische und lateinamerikanische Staaten; sie waren mit Recht der Meinung, daß das Festhalten an der Drei-Seemeilen-Zone Ausdruck einer kolonialen Einstellung ist und ihre Lebensinteressen mißachtet. Viele dieser Staaten haben in den letzten Jahren ihre Territorialgewässer auf zwölf Seemeilen erweitert. Sie taten es in Ausübung ihrer Souveränität und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einmal aus militärischen Gründen zum Schutze gegen imperialistische Flottenbedrohungen, zum anderen aus wirtschaftlichen Gründen, um sich vor der Ausfischung der Küstengewässer durch die Fischereigesellschaften der großen kapitalistischen Seemächte zu schützen und um unterseeische Bodenschätze, vor allem Erdöl, für ihre Wirtschaft sicherzustellen. Sie

<sup>9</sup> Dean, „The Geneva Conference on the Law of the Sea: What was accomplished“, American Journal of International Law, S. 610 ff., Department of State Bulletin, Nr. 1077/1960, S. 259 ff.

<sup>10</sup> Brittin und Watson, International Law for Seagoing Officers, Annapolis, 1959, S. 69.

behaupteten damit ihr nationales Selbstbestimmungsrecht.

Als Norm des Völkerrechts gilt heute, daß jeder Küstenstaat nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung seiner historischen, geographischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessen sowie unter Beachtung der Belange der internationalen Seeschifffahrt die Breite seiner Territorialgewässer zwischen drei und zwölf Seemeilen selbst festzulegen hat.

Zusammenfassend betrachtet, bedeuten die Territorialgewässer die völkerrechtliche Anerkennung der Tatsache, daß sich die Gewalt des Küstenstaates über sein Landgebiet hinaus auf einen bestimmten Teil der See, nämlich den seiner Küste bzw. seinen inneren Gewässern vorgelagerten Meeresstreifen erstreckt. Die Territorialgewässer bilden einen Teil des Staatsgebietes, der einerseits im Rahmen des Völkerrechts der Souveränität des Küstenstaates untersteht, in dem aber andererseits fremde Seeschiffe das Recht der friedlichen Durchfahrt in Anspruch nehmen können.

### Die Schutzfunktion der Territorialgewässer

Das Völkerrecht geht damit von der Schutzfunktion der Territorialgewässer aus, die in zweifacher Richtung in Erscheinung tritt: einmal soll der Küstenstaat im Gebiet der Territorialgewässer Maßnahmen zur Verhinderung von Aggressionen und Störungen ergreifen, zum anderen soll er im gleichen Bereich Verkehrungen treffen, um den internationalen Seeschiffsverkehr zu fördern. Beide Seiten dieser Schutzfunktion beinhalten völkerrechtliche Verpflichtungen, die der Sicherheit des Friedens und der zwischenstaatlichen Koexistenz dienen. Sie ergeben sich unmittelbar aus den im Kapitel 1 der UN-Charta enthaltenen normativen Grundsätzen.

Die DDR hat in Übereinstimmung mit dem Art. 5 ihrer Verfassung ihre innerstaatliche sozialistische Gesetzlichkeit auf diesen Gesichtspunkten aufgebaut und somit auch den Rechtsstatus ihrer Territorialgewässer in den Dienst des Friedenskampfes gestellt. Die Konkretisierung dieser Aufgabe in der genannten Anordnung über die Sicherung unserer Seegrenze trägt dem Umstand Rechnung, daß unsere Republik als westlichstes Glied des sozialistischen Lagers in Europa und Nachbar des aggressiven Bonner Staates eine exponierte Stellung einnimmt.

Die Anordnung sagt nichts über die Breite unserer Territorialgewässer in Seemeilen. Es gilt bei uns gewohnheitsrechtlich die Drei-Seemeilen-Breite, und es entspricht nicht den Tatsachen, wenn Abraham schreibt<sup>11</sup>, daß die DDR zwölf Seemeilen beanspruche, oder der Rechtsberater des französischen Außenministeriums, Gros, behauptet<sup>12</sup>, daß unsere Republik „am 6. Dezember 1958 ihre Territorialgewässer übrigens zu verschiedenen Breiten, auf acht Seemeilen, fünf Seemeilen, sechs Seemeilen und sogar 9,5 Seemeilen ausgedehnt hat“. Am Quai d'Orsay sollte man es besser wissen!

Das Recht der friedlichen Durchfahrt wird ausländischen Handelsschiffen in unseren Territorialgewässern in vollem Umfange zugestanden, doch darf entsprechend den Normen des Völkerrechts die Durchfahrt nicht den Frieden, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der DDR gefährden und ihre bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht verletzen<sup>13</sup>. Zugleich

<sup>11</sup> Schaps/Abraham, Das deutsche Seerecht, (West-)Berlin 1959, Bd. 1, S. 57.

<sup>12</sup> Gros, „La Convention sur la pêche et la conservation des ressources biologiques de la haute mer“, in: Recueil des Cours, Bd. 97/1959, S. 80.

<sup>13</sup> vgl. § 3 der AO über die Sicherung der Seegrenze in Anlehnung an Art. 14 Abs. 4 der Genfer Konvention über Territorialgewässer und Ergänzungszone vom 29. April 1958, abgedruckt in: Deutsche Außenpolitik 1958, Nr. 8, S. 799 ff.